

wirklichung dieses dogmatischen Sages nur infolge einer Dispens möglich (S. 432). Zu S. 435 wäre zu bemerken, daß eine dauernde separatio a thoo et mensa auf Grund der Uebereinkunft der Cheleute und daraus hin der Eintritt in einen Orden im Kodez nicht mehr erwähnt ist; vielleicht im Hinblick darauf, daß ja der Eintritt ohne päpstliche Dispensation nicht mehr möglich ist. Bei der Darstellung des Prozesses werden vom Verfasser die Prozeßvorschriften des allgemeinen Prozeßrechtes ergänzend herangezogen. Indes werden gerade auf diesem Gebiete manche Erklärungen notwendig werden. Die Bestimmungen des Kodez über den Cheprozeß sind wohl kaum für die Praxis ausreichend. Die auf die Anfrage des Wiener Ordinariates eröffnete Erklärung der Interpretationskommission vom 2. April 1919, wonach im Administrativwege über Ehen von Personen die, obwohl an die kirchliche Eheschließungsform gebunden, diese Form nicht eingehalten haben, entschieden werden kann, konnte der Verfasser noch nicht verwerten.

Dr. Johann Haring.

5) **De iure matrimoniali iuxta Codicem iur. can. Scholarum usui accommodavit H. Noldin S. J. (208).** Linz 1919. Typis Associationis catholicae. K. 6.18.

Der Autor ist dem Seelsorgsklerus durch seine zahlreichen praktischen Schriften bekannt. Auch das vorliegende Werk, das Cherecht auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches, will vornehmlich der Praxis dienen. Es wird auch viele Freunde gewinnen. Daß in manchen Punkten eine andere Auffassung möglich ist, gesteht der Verfasser offenherzig zu. Erst durch die Spruchpraxis werden strittige Fragen entschieden und Lücken des Gesetzes ausgefüllt werden. Der Verfasser schließt sich nicht an die Reihenfolge des Kodez an. Es bedeutet dieses keinen Nachteil, denn auch bei Festhaltung der Legalordnung müssen bedeutende Einschübe gemacht werden. Im einzelnen sei bemerkt: Zu S. 33 und S. 72 (Eintritt eines Verheiraten in einen Orden) wäre auf Kanon 542 1 aufmerksam zu machen, wie dies auf S. 119 geschehen ist. Das Verlöbnisrecht hätte kürzer behandelt werden können (42—64). Daß die Häretiker an die katholische Verlöbnisform gebunden seien (S. 47) halten wir doch nicht für wahrscheinlich. Ein impedimentum iuris publici hat nach Kanon 1971 der promotor iustitiae, nicht der index (S. 68) geltend zu machen. S. 77 und 113 wird behauptet, daß in Oesterreich die bürgerliche Verwandtschaft ein staatliches Cheverbot sei. Dies trifft nicht zu. S. 84 bei Beschreibung des raptus möge gleich die auf S. 85 erwähnte Erweiterung des Begriffes angeführt werden, damit eine unrichtige Auffassung vermieden wird. S. 97 wird die Klandestinität im Sinne des früheren Rechtes zu den Hindernissen gerechnet. Der Kodez sieht in demselben Umstand lediglich einen Mangel der wesentlichen Form. Diese Verschiedenheit der Terminologie ist aber von Bedeutung. Ist die Klandestinität kein Hindernis im Sinne des Kodez, dann ist auch die Dispensvollmacht für die Klandestinität nach Kanon 1043 ff nicht gegeben. S. 117 wird der Ausdruck concubinatus publicus vel notorius (Kanon 1078) als Pleonasmus für publicus behandelt. Ob nicht eine Unterscheidung zwischen publicus und notorius zu machen ist? Zu S. 179 hätte für die Lösung Kanon 1043 ff herangezogen werden können.

Dr. Johann Haring.

6) **Sozialismus und Religion.** Von Dr. Franz Xav. Kiefl. 8° (135). Regensburg 1919. Verlagsanstalt vorm. Manz. M. 3.20.

Dieser, sachlicher Ernst und warme Liebe zum Volke sprechen aus dieser Schrift, in der eine kundige Hand das Verhältnis des modernen Sozialismus zu Religion und Christentum zuverlässig zeichnet. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß die Religionsfeindlichkeit des wissenschaftlichen Sozialismus unlösbar in seinen Gründlagen verankert ist, daß Christentum und